

Allgemeine Einkaufsbedingungen der ERWEKA GmbH

1. GELTUNGSBEREICH, FORM

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der ERWEKA GmbH („ERWEKA“) und deren Geschäftspartnern und Lieferanten („Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Auftragnehmer die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung der ERWEKA gültigen bzw. jedenfalls in der ihr zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass ERWEKA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als ERWEKA ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn ERWEKA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. ERWEKAs schriftliche Bestätigung maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief oder E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AEB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. AUFTRAGSERTEILUNG, VERTRAGSSCHLUSS

- 2.1. Die von ERWEKA erteilten Aufträge werden erst mit schriftlicher Bestellung durch ERWEKA wirksam. Mündlich oder telefonisch erteilte Aufträge bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung von ERWEKA.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist gehalten die Bestellung der ERWEKA innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen (Annahme). Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch ERWEKA.
- 2.3. Weicht die Bestätigung des Auftragnehmers von der Bestellung ab, hat der Lieferer hierauf deutlich hinzuweisen. ERWEKA ist an derartige Abweichungen nur gebunden, wenn sie dieser ausdrücklich zugestimmt hat. Die vorbehaltlose Annahme der Lieferung ist keine Zustimmung in diesem Sinne.

ERWEKA GmbH
Pittlerstraße 45
63225 Langen

Tel: +49 6103 92426-0

Email: info@erweka.com
www.erweka.com

Geschäftsführer
Martin Kühn,
Dr. Jürgen Pankratz

Amtsgericht Offenbach
HRB 2382
USt-Id.Nr.: DE 113545977

Bankdaten
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 50 6005 0101 0001 3793 69
SWIFT: SOLA DE ST 600

3. LIEFERZEIT UND LIEFERVERZUG

- 3.1. Die Einhaltung geltender Lieferfristen ist Bestandteil ordnungsgemäßer Vertragserfüllung. Eine vereinbarte Lieferzeit läuft vom Tage der Auftragserteilung an. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferzeit ist der Eingang der Ware bei der von ERWEKA genannten Verwendungsstelle, auch wenn es sich hierbei um eine Streckenlieferung zu einem weiteren Lieferanten handelt. Ist keine Frist vereinbart, so hat die Lieferung unverzüglich zu erfolgen.
- 3.2. Sobald der Auftragnehmer damit rechnen muss, dass ihm die Lieferung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig gelingen wird, hat er dies unverzüglich unter Angabe von Gründen und der vermutlichen Dauer der Verzögerung anzuzeigen, ohne dass hierdurch seine vertraglichen Verpflichtungen geändert werden. Eine Lieferfrist gilt nur dann als verlängert, wenn ERWEKA dies ausdrücklich bestätigt hat.
- 3.3. Wenn die vereinbarten Termine aus einem vom Auftragnehmer zu vertretender Umstand nicht eingehalten werden, ist ERWEKA nach Ablauf einer von ERWEKA gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, nach Wahl von ERWEKA vom Vertrag zurückzutreten, sich von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz zu verlangen.

4. LEISTUNG, LIEFERUNG, GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

- 4.1. Mehr- oder Minderlieferungen sind nicht statthaft, sofern ERWEKA dem nicht ausdrücklich zugestimmt hat.
- 4.2. Die Lieferungen erfolgen DDP (Delivered Duty Paid) (Incoterms 2020) an den von ERWEKA bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschließlich Verpackung und Konservierung. Ist von ERWEKA keine bestimmte Versandart vorgegeben, ist zu der jeweils kostengünstigeren Versandart zu versenden.
- 4.3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf ERWEKA über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich ERWEKA im Annahmeverzug befindet.

Für den Eintritt unseres Annahmeverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss ERWEKA seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät ERWEKA in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom Auftragnehmer herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelanfertigung), so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur zu, wenn ERWEKA sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

- 4.4. Die Versandanzeige ist jeweils in zweifacher Ausfertigung noch am Verladungstage an ERWEKA abzusenden. Aus ihr muss der Umfang der Lieferung hinreichend klar hervorgehen. Demgemäß sind eine genaue Bezeichnung des Liefergegenstandes, der Menge (Stückzahl), Maße, Gewichte usw. sowie Angaben der Versanddaten und der Bestellnummer von ERWEKA erforderlich. Eine Rechnung gilt nicht als Versandanzeige.

ERWEKA GmbH
Pittlerstraße 45
63225 Langen

Tel: +49 6103 92426-0

Email: info@erweka.com
www.erweka.com

Geschäftsführer
Martin Kühn,
Dr. Jürgen Pankratz

Amtsgericht Offenbach
HRB 2382
USt-Id.Nr.: DE 113545977

Bankdaten
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 50 6005 0101 0001 3793 69
SWIFT: SOLA DE ST 600

5. GEWÄHRLEISTUNG

- 5.1. ERWEKAs Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf ERWEKA die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von ERWEKA, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.
- 5.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schuldet der Auftragnehmer die Bereitstellung und Aktualisierung der digitalen Inhalte jedenfalls insoweit, als sich dies aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 5.2 oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers oder in seinem Auftrag, insbes. im Internet, in der Werbung oder auf dem Warenaufkleber, ergibt.
- 5.4. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 5.5. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht der ERWEKA beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht der ERWEKA für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht der ERWEKA gilt die Rüge (Mängelanzeige) der ERWEKA jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 5.6. Der Auftragnehmer ist verpflichtet die durch ERWEKA erhobene Mängelanzeige innerhalb von 10 Arbeitstagen zu prüfen. Die Frist beginnt mit Zugang der Mängelanzeige beim Auftragnehmer. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Bearbeitung der Mängelanzeige gilt der durch ERWEKA angezeigte Mangel als von Auftragnehmer anerkannt. Dies gilt jedoch nur insofern ERWEKA den Auftragnehmer bei Anzeige des Mangels darüber informiert hat, dass ein Ausbleiben der fristgemäßen Prüfung einem Anerkenntnis des Mangels gleichsteht.
- 5.7. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Zweckbestimmung gemäß in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung der ERWEKA bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet die ERWEKA jedoch nur, wenn die ERWEKA erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag. Der Auftragnehmer kann die Herausgabe sowie auf seine Kosten den Versand der mangelhaften, im Zuge der Nacherfüllung ausgetauschten, Teile verlangen.

ERWEKA GmbH
Pittlerstraße 45
63225 Langen

Tel: +49 6103 92426-0

Email: info@erweka.com
www.erweka.com

Geschäftsführer
Martin Kühn,
Dr. Jürgen Pankratz

Amtsgericht Offenbach
HRB 2382
USt-Id.Nr.: DE 113545977

Bankdaten
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 50 6005 0101 0001 3793 69
SWIFT: SOLA DE ST 600

- 5.8. Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach Wahl von ERWEKA durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von ERWEKA gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann ERWEKA den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Auftragnehmer fehlgeschlagen oder für ERWEKA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird ERWEKA den Auftragnehmer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.
- 5.9. Im Übrigen ist ERWEKA bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat ERWEKA nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

6. LIEFERANTENREGRESS

- 6.1. Die gesetzlich bestimmten Aufwendungs- und Regressansprüche der ERWEKA innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gem. §§ 478, 445a, 445b bzw. §§ 445c, 327 Abs. 5, 327u BGB) stehen der ERWEKA neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Die ERWEKA ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Auftragnehmer zu verlangen, die ERWEKA ihrem Abnehmer im Einzelfall schuldet; bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten gilt dies auch im Hinblick auf die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen. Das gesetzliche Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) der ERWEKA wird hierdurch nicht eingeschränkt.
- 6.2. Bevor ERWEKA einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gem. §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2, 3, 6 S. 2, 475 Abs. 4 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird ERWEKA den Auftragnehmer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von ERWEKA tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 6.3. Die Ansprüche der ERWEKA aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ERWEKA, ihre Abnehmer oder einen Dritten, z.B. durch Einbau, Anbringung oder Installation, mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde.

ERWEKA GmbH
Pittlerstraße 45
63225 Langen

Tel: +49 6103 92426-0

Email: info@erweka.com
www.erweka.com

Geschäftsführer
Martin Kühn,
Dr. Jürgen Pankratz

Amtsgericht Offenbach
HRB 2382
USt-Id.Nr.: DE 113545977

Bankdaten
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 50 6005 0101 0001 3793 69
SWIFT: SOLA DE ST 600

7. RECHTE DRITTER, PRODUKTHAFTUNG

- 7.1. Wenn von Dritten Rechte geltend gemacht werden sollten, kann ERWEKA vom Auftragnehmer die Freistellung von sämtlichen Ansprüchen und den Ersatz des ERWEKA entstandenen Schadens einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung verlangen.
- 7.2. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er ERWEKA insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.3. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von ERWEKA durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird ERWEKA den Auftragnehmer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.
- 7.4. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten sowie auf Anfrage entsprechend vorzulegen.

8. ZEICHNUNGEN, KNOW-HOW UND SONSTIGE UNTERLAGEN, ERSATZEILE

- 8.1. Unterlagen oder Gegenstände aller Art, die ERWEKA dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt, wie Muster, Zeichnungen, Modelle und dergleichen, bleiben Eigentum von ERWEKA und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind ERWEKA ohne besondere Aufforderung bei Nichtbestellung sowie dann zurückzusenden, wenn sie zur Erledigung des Auftrags nicht mehr benötigt werden. Sämtliche zuvor beschriebenen Unterlagen hat der Auftragnehmer nach Erledigung des Auftrages der Lieferung des Auftragsgegenstandes beizufügen. Sollten diese Daten auf elektronischem Wege zu Verfügung gestellt worden sein, sind diese von sämtlichen Datenträgern zu löschen. Anderenfalls ist ERWEKA berechtigt, einen angemessenen Teil ihrer Gegenleistung bis zur Rückgabe zurückzubehalten, bzw. Schadenersatz zu verlangen.
- 8.2. Von ERWEKA beigestellte Unterlagen sind vom Auftragnehmer vor Angebotsabgabe bzw. Fertigungsbeginn auf Vollständigkeit und ihre inneren Maßzusammenhänge hin zu überprüfen und gegebenenfalls nach Rücksprache mit ERWEKA zu korrigieren. Eventuell fehlende Zeichnungen sind umgehend bei ERWEKA nachzufordern.
- 8.3. Die vom Auftragnehmer nach Angaben oder Unterlagen von hergestellten Fertigungsmittel, wie z.B. Gesenke, Lehren, Matrizen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Formen, Schweißschablonen, CNC-Programme und dergleichen, dürfen vom Auftragnehmer nur zur Ausführung von Aufträgen für ERWEKA verwendet werden, soweit die Kosten für deren Herstellung oder Beschaffung von ERWEKA getragen wurden. Sie dürfen in diesem Fall vom Auftragnehmer weder zu eigenen Zwecken verwendet noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht werden.

ERWEKA GmbH
Pittlerstraße 45
63225 Langen

Tel: +49 6103 92426-0

Email: info@erweka.com
www.erweka.com

Geschäftsführer
Martin Kühn,
Dr. Jürgen Pankratz

Amtsgericht Offenbach
HRB 2382
USt-Id.Nr.: DE 113545977

Bankdaten
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 50 6005 0101 0001 3793 69
SWIFT: SOLA DE ST 600

9. QUALITÄTSMANAGEMENT

- 9.1. Der Auftragnehmer hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen. Er ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsvereinbarung (bei der entsprechenden Abteilung anzufordern) zu beachten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen Zustimmung durch ERWEKA. Der Auftragnehmer hat für alle an ERWEKA gelieferten Produkte schriftlich zu dokumentieren, wann, in welcher Weise und durch wen die mangelfreie Herstellung der Lieferung gesichert wurde. Die Einzelheiten sind in der geltenden Qualitätssicherungsvereinbarung geregelt. Vorlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.
- 9.2. Alle infrage kommenden Sicherheitsvorschriften in jeweils aktuellem Stand sowie die anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten, insbesondere einschlägige Gesetze, EU-Richtlinien, technische Normen und ähnliche Regelwerke sind einzuhalten.

10. RECHNUNGSSTELLUNG UND ZAHLUNG

- 10.1. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 10.2. Rechnungen sind an ERWEKA in einfacher Ausfertigung zu versenden. Für jede Bestellnummer ist eine gesonderte Rechnung zu erstellen. Jede Rechnung hat die Bestellnummer von ERWEKA auszuweisen.
- 10.3. Zahlungen leistet ERWEKA, wenn nichts anderes vereinbart ist, in Euro nach Wahl entweder innerhalb von 14 Kalendertagen unter Abzug von 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung oder innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständigem Eingang der Lieferung/Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn ERWEKAs Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei deren Bank eingeht; für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist ERWEKA nicht verantwortlich.
- 10.4. ERWEKA schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 10.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen ERWEKA in gesetzlichem Umfang zu. ERWEKA insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen.
- 10.6. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

ERWEKA GmbH
Pittlerstraße 45
63225 Langen

Tel: +49 6103 92426-0

Email: info@erweka.com
www.erweka.com

Geschäftsführer
Martin Kühn,
Dr. Jürgen Pankratz

Amtsgericht Offenbach
HRB 2382
USt-Id.Nr.: DE 113545977

Bankdaten
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 50 6005 0101 0001 3793 69
SWIFT: SOLA DE ST 600

11. EIGENTUMSVORBEHALTE UND SICHERUNGSÜBEREIGNUNG

- 11.1. Von ERWEKA dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellte Ware bleibt Eigentum von ERWEKA. Sollte durch Verarbeitung, Einbau oder dergleichen eine neue Sache entstehen, ist zu Gunsten von ERWEKA Miteigentum an dieser Sache in dem Verhältnis vereinbart, in dem der Wert, der von ERWEKA gelieferten Waren zum Wert der neuen Sachen steht.
- 11.2. ERWEKA wird Sicherungs-Miteigentümer des beim Auftragnehmer fertig hergestellten oder in Bearbeitung befindlichen Liefergegenstandes in dem Verhältnis, in dem geleistete Anzahlungen zum vollen vertraglich vereinbarten Entgelt (ohne Transportkosten und sonstige Nebenkosten) stehen.
- 11.3. Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt ERWEKA jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. ERWEKA bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

12. VERTRAGSSTRAFEN

- 12.1. Werden die vom Auftragnehmer zu beachtende Liefertermine nicht eingehalten, so ist ERWEKA berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% pro angefangene Woche der Überschreitung zu erheben, sofern der Auftragnehmer die Lieferverzögerung zu vertreten hat.
- 12.2. Hält der Auftragnehmer die ihm obliegenden Fristen für die Lieferung von Planungs- und Versanddokumenten nicht ein, so verwirkt er auch hier eine Vertragsstrafe in Höhe von 2% pro Dokument und angefangener Woche der Überschreitung. Die Gesamthöhe der hieraus resultierenden Vertragsstrafe beträgt max. 5% des gesamten Nettobestellwertes.
- 12.3. Vertragsstrafen werden auf der Basis des Gesamtauftragswertes berechnet. Die Berechnung beginnt vom ersten Sonntag nach Ablauf des vereinbarten Lieferdatums.
- 12.4. Die Obergrenze aller Vertragsstrafen beträgt maximal 5% des Gesamtbestellwertes.
- 12.5. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Vertragsstrafen in Form einer Gutschrift zu zahlen.
- 12.6. Die Vertragsstrafen gelten als vereinbart und bedürfen keiner zusätzlichen Ankündigung vor der Entgegennahme der Lieferung, Leistung oder Dokumentation durch ERWEKA. ERWEKA kann Vertragsstrafen auch nach Entgegennahme der Leistungen verlangen.
- 12.7. Die Entrichtung der Vertragsstrafe entlastet den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung der Lieferung der Ware oder Dienstleistung gemäß Vertrag oder der Verpflichtung, durch den Verzug, entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 12.8. ERWEKA ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, sofern ohne Verschulden von Seiten ERWEKAs der Auftragnehmer mehr als 4 Wochen mit der Lieferung in Verzug ist. Der Auftragnehmer hat in diesem Fall trotz des Rücktritts die festgelegte Vertragsstrafe zu zahlen und ERWEKA den entstandenen Schaden gemäß den gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.

ERWEKA GmbH
Pittlerstraße 45
63225 Langen

Tel: +49 6103 92426-0

Email: info@erweka.com
www.erweka.com

Geschäftsführer
Martin Kühn,
Dr. Jürgen Pankratz

Amtsgericht Offenbach
HRB 2382
USt-Id.Nr.: DE 113545977

Bankdaten
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 50 6005 0101 0001 3793 89
SWIFT: SOLA DE ST 600

- 12.9. Vom Auftragnehmer gezahlte Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche, die ERWEKA gegenüber dem Auftragnehmer zustehen, angerechnet.

13. VERJÄHRUNG

- 13.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 13.2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen ERWEKA geltend machen kann.
- 13.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

14. DATENSCHUTZ

- 14.1. ERWEKA weist darauf hin, dass Daten des Auftragnehmers auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet werden. Details hierzu sind in der Datenschutzerklärung ersichtlich.
- 14.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung als Verantwortlicher oder Auftragsverarbeiter die einschlägigen Datenschutzvorschriften, insbesondere die Vorschriften der DSGVO einzuhalten. Er ist unbeschadet der weiteren Regelungen in dieser Ziffer 14 für den rechtmäßigen Umgang mit den personenbezogenen Daten, die ihm von ERWEKA zur Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden, verantwortlich.
- 14.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm von ERWEKA zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich auf rechtmäßig und transparente Weise, nach Treu und Glauben sowie ausschließlich für die Erbringung vertragsgegenständlichen Leistungen zu verarbeiten. Eine weitergehende Verwendung der Daten, insbesondere eine solche zu eigenen Zwecken des Auftragnehmers oder zu Zwecken Dritter, ist unzulässig.
- 14.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Wahrung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Authentizität der ihm von ERWEKA zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten technische und organisatorische Maßnahmen in dem durch die einschlägigen Datenschutzvorschriften vorgesehenen Umfang zu ergreifen. Diese Verpflichtung umfasst auch Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes durch Technik (Privacy-by-Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Privacy-by-Default).
- 14.5. Der Auftragnehmer hat auf Verlangen der ERWEKA das Verfahren der Verarbeitungstätigkeit bzgl. des Umgangs mit personenbezogenen Daten an ihre benannte Datenschutzbeauftragte zu übermitteln.

ERWEKA GmbH
Pittlerstraße 45
63225 Langen

Tel: +49 6103 92426-0

Email: info@erweka.com
www.erweka.com

Geschäftsführer
Martin Kühn,
Dr. Jürgen Pankratz

Amtsgericht Offenbach
HRB 2382
USt-Id.Nr.: DE 113545977

Bankdaten
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 50 6005 0101 0001 3793 89
SWIFT: SOLA DE ST 600

15. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1. Mündliche Erklärungen und mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie durch ERWEKA schriftlich bestätigt worden sind.
- 15.2. Erfüllungsort für Lieferungen ist die von ERWEKA angegebene Versandadresse, bei Fehlen einer solchen Angabe, das Werk von ERWEKA.
- 15.3. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten einschließlich damit zusammenhängender Wechsel- und Scheckklagen ist Langen, Deutschland. ERWEKA ist jedoch berechtigt, auch an jedem für den Auftragnehmer begründeten Gerichtsstand zu klagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- 15.4. Sollten im Rahmen der Vertragsabwicklung von den Parteien Erklärungen gleichzeitig in mehreren Sprachen abgegeben werden, so ist jeweils die deutsche Fassung maßgebend.
- 15.5. Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen ERWEKA und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 15.6. Sollte eine Bestimmung in den Einkaufsbedingungen von ERWEKA oder in ergänzenden Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unbeeinflusst. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die Formulierung, die in wirksamer Weise am besten geeignet ist, den Zweck dieser Bestimmung herbeizuführen.
- 15.7. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen.

Langen, 10.04.2024

ERWEKA GmbH
Pittlerstraße 45
63225 Langen

Tel: +49 6103 92426-0

Email: info@erweka.com
www.erweka.com

Geschäftsführer
Martin Kühn,
Dr. Jürgen Pankratz

Amtsgericht Offenbach
HRB 2382
USt-Id.Nr.: DE 113545977

Bankdaten
Landesbank Baden-Württemberg
IBAN: DE 50 6005 0101 0001 3793 69
SWIFT: SOLA DE ST 600